GESCHÄFTSORDNUNG

Mitgliedschaft

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist die Aufnahme vollzogen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mitgliederversammlung

Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail zu übermitteln.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis einen Tag vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat bis zum Beginn der Mitgliedersammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei einem mehrköpfigen Vorstand von der/dem Vorsitzenden oder einem von dieser/diesem bestimmten Mitglied, bei Verhinderung der/des Vorsitzenden von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von dieser/diesem bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die/der Versammlungsleiter*in bestimmt eine/n Protokollführer*in.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.